jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/11/30 B1198/03 - B582/04, B948/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.2004

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art18 Abs1
EMRK Art6 Abs1 / Strafrecht
EMRK Art10
BDG 1979 §43 Abs2, §91, §123
Post-BetriebsverfassungsG §65, §70

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Personalausschusses der Post AG wegen begründeten Verdachts einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Aussagen über Schließung von Postämtern in einem Zeitungsinterview

Rechtssatz

Die Entscheidung einer Disziplinarkommission gemäß §123 Abs1 BDG über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens stellt keine Ausübung einer Strafbefugnis dar (siehe Vorjudikatur).

Keine Verletzung des Determinierungsgebotes durch §43 Abs2 BDG (Pflicht des Beamten zur Erhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in sachliche Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben); siehe Vorjudikatur.

Vertretbare Annahme des Bestehens ausreichender Verdachtsmomente.

(in der rechtlichen Begründung ähnlich: E v 30.11.04, B582/04, E v 06.12.04, B948/04, betreffend die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Leiter eines Postamtes wegen schuldhafter Dienstpflichtverletzung iZm Postüberweisungen).

Entscheidungstexte

- B 1198/03
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2004 B 1198/03
- B 582/04
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2004 B 582/04
- B 948/04
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.2004 B 948/04

Schlagworte

Dienstrecht, Amtsverschwiegenheit, Disziplinarrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Personalvertretung, Determinierungsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1198.2003

Dokumentnummer

JFR_09958870_03B01198_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at